

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 2023 der SYSTEM ELECTRIC Power Quality AG (nachfolgend SEPQ AG)

1 Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB der SEPQ AG sind für Lieferungen, Dienstleistungen und für elektrotechnische Installationen der SEPQ AG gültig. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt), werden wegbedungen.

2 Gültigkeit

Angebote von SEPQ AG sind, sofern nichts anderes angegeben 1 Monat ab Ausgabedatum gültig.

3 Preise

Alle Preisangaben der SEPQ AG verstehen sich rein netto exkl. MWST. und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten.

4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto ab Rechnungsdatum. Gerät der Besteller in Verzug, so hat SEPQ AG Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Weiter ist SEPQ AG berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen.

5 Lieferfristen / Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese sich je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

6 Lieferungen bauseits

Die SEPQ AG übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien sowie bauseits vorhandene und gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

7 Termine

Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gemäss Vertrag nicht gewährleisten, ist die SEPQ AG von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden.

8 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkten und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Besteller über. Die SEPQ AG ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist. Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so hat die SEPQ AG das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

9 Prüfung, Mängelrüge und Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die von SEPQ AG gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt, Abholung oder Abnahme zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Die sofortige Rügepflicht gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für verdeckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innert angemessener Frist. Unterlässt der Besteller seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos akzeptiert.

10 Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei SEPQ AG.

11 Lizenzen

Der Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt diese gelesen und verstanden zu haben. Die SEPQ AG haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern auf Grund Nicht-Einhaltens derer Lizenzbestimmungen.

12 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet. Der Arbeitsplatz wird durch uns besenrein übergeben.

13 Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

14 Mengenangaben im Angebot

Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben (Stk., m, etc.) sind approximativ. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der SEPQ AG gemachte Angebot.

15 Offerten und Dokumentationen von Anlagen

Die von der SEPQ AG dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Offerten, Zeichnungen etc. bleiben Eigentum der SEPQ AG. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfall ist die SEPQ AG berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Offertsumme einzufordern.

16 Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss die SEPQ AG die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten.

17 Haftung

Die SEPQ AG haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet die SEPQ AG nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden. Die SEPQ AG haften nicht für Schäden entstanden auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc.

18 Diebstahl

Die SEPQ AG haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.

19 Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab Eintreffen der Lieferung. Für Produkte und Materiallieferungen von Drittherstellern gelten, die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Auftraggeber, Besteller oder Käufer. In Garantiefällen gehen die Kosten für Fahrt, Transport und Montage zu Lasten des Käufers. Für ein Ersatzprodukt während der Ausfallzeit ist er selbst besorgt.

20 Datenschutz und Geheimhaltung

Die SEPQ AG verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Besteller behandelt alle Informationen, die er von SEPQ AG erhält streng vertraulich. (Insbesondere Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.). Aus Gründen der Sicherheit im Interesse des Anlagenbesitzers sind, durch alle Beteiligten und wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, ist SEPQ AG berechtigt, den Besteller als Referenz gegenüber potentiellen Kunden zu verwenden.

22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Streitigkeiten zwischen SEPQ AG und dem Besteller (Kunde) werden, von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Aarau. Die SEPQ AG behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers (Kunden) geltend zu machen.